

I. Amtlicher Teil

**223 240 Unterrichtsorganisation
an Gymnasien (Sekundarstufe I),
Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I)
und Aufbaugymnasien**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 29. März 2000 (15411 C — Tgb.Nr. 1571/99)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl.
S. 304)

Unter Wahrung eigener Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen sichern die nachfolgenden Regelungen einheitliche Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisation an Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Aufbaugymnasien.

**1 Unterrichtsorganisation an Gymnasien
(Sekundarstufe I)**

1.1 Grundlagen der Organisation

1.1.1 Das Unterrichtsangebot in den Klassen 5 bis 10 an Gymnasien erfolgt auf der Grundlage der geltenden

Stundentafel in Pflichtfächern, als Klassenleiterstunde und im wahlfreien Unterricht (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht).

1.1.2 Erste Pflichtfremdsprache ab Klassenstufe 5 ist Englisch, Französisch oder Latein. Zweite Pflichtfremdsprache ab Klassenstufe 7 ist an den mit Englisch beginnenden Schulen Französisch, Latein oder Russisch. An den mit Französisch oder Latein als erster Pflichtfremdsprache beginnenden Schulen ist zweite Pflichtfremdsprache Englisch. An Gymnasien mit altsprachlichem Zug, die mit Latein als erster Fremdsprache beginnen, kommen in der Klassenstufe 7 Englisch als zweite Pflichtfremdsprache und in der Klassenstufe 9 Griechisch oder Französisch als dritte Pflichtfremdsprache hinzu. An rein altsprachlichen Gymnasien kommen in der Klassenstufe 6 Englisch und in der Klassenstufe 8 Griechisch oder Französisch als dritte Pflichtfremdsprache hinzu. Über eine Änderung der Sprachenfolge einer Schule sowie über die Zulassung von hier nicht genannten Fremdsprachen als Pflichtfremdsprache entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Abweichende Regelungen in der Fremdsprachenfolge für einzelne Schülerinnen und Schüler bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Sonderregelungen durch das fachlich zuständige Ministerium im Rahmen von Schulversuchen bleiben unberührt.

1.1.3 Das Angebot von Französisch oder Latein neben dem Angebot von Englisch als erster Fremdsprache kann auf Antrag der Schule von der Schulbehörde genehmigt werden, wenn die Gesamtkonferenz dies beschlossen hat, der Schulausschuss angehört ist, der Schulleiternbeirat zugestimmt hat und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Umfassende Informationen und Beratung der Eltern in Zusammenarbeit mit den Grundschulen des Einzugsbereichs bis spätestens 2 Monate vor dem Anmeldetermin,
- Beteiligung von mindestens 20 Schülerinnen und Schülern bei der ersten Einrichtung,
- bei Schulen mit schulartübergreifender Orientierungsstufe Beteiligung von mindestens 30 Schülerinnen und Schülern bei der ersten Einrichtung.

Vor der Entscheidung der Schulbehörde über den Antrag der Schule ist gemäß § 79 Abs. 2 des Schulgesetzes der Schulträger zu hören.

Sofern die Mindestschülerzahl geringfügig unterschritten wird, kann durch die Schulbehörde eine Ausnahme zugelassen werden; dabei ist das besondere Profil der Schule und die Erreichbarkeit anderer Schulen mit entsprechenden Angeboten zu berücksichtigen.

1.1.4 Das Angebot von zweiten vorgezogenen Pflichtfremdsprachen gemäß Nummer 1.1.2 Satz 2 und 3 kann neben den bestehenden Angeboten ab Klassenstufe 7 auf Antrag bereits in Klassenstufe 6 von der Schulbehörde genehmigt werden, wenn der Erhalt des Regelangebots gewährleistet ist, wenn die Gesamtkonferenz dies beschlossen hat, der Schulausschuss angehört ist, der Schulleiternbeirat zugestimmt hat und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Beteiligung von mindestens 25 Schülerinnen und Schülern bei der ersten Einrichtung, es sei denn an Gymnasien mit altsprachlichem Zug nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Vorziehen der zweiten Fremdsprache Englisch teil,
- der Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerwochenstundenzuweisung gedeckt wird.

Sofern die Mindestschülerzahl geringfügig unterschritten wird, kann durch die Schulbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, dabei ist das besondere Profil der Schule und die Erreichbarkeit anderer Schulen mit entsprechendem Angebot zu berücksichtigen. Von der Verpflichtung, das Regelangebot aufrecht zu erhalten, kann die Schulbehörde eine Ausnahme zulassen.

1.1.5 Für Schülerinnen und Schüler mit Französisch oder Latein als erste Fremdsprache, die voraussichtlich am Ende der Orientierungsstufe an eine Schule mit grundständigem Englisch übertreten wollen, soll ein besonderer Vorbereitungsunterricht angeboten werden; benachbarte Schulen haben hierbei zu kooperieren. Für die Einrichtung eines solchen Englischunterrichts gelten die nachstehenden Regelungen:

- Der Vorbereitungsunterricht ist vierstündig und kann in der Regel zu Beginn der 6. Klasse eingerichtet werden. Die in diesem Unterricht erzielten Noten werden in die Entscheidung über die Versetzung einbezogen. Die Schülerinnen und Schüler dieses Vorbereitungsunterrichts nehmen nicht mehr am Französisch- oder Lateinunterricht teil.
- Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in den Vorbereitungsunterricht setzt die eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten und deren schriftliche Zustimmung voraus.
- In den Vorbereitungsunterricht können auch Schülerinnen und Schüler, die die 6. Klasse wiederholen, aufgenommen werden, wenn sie am Ende des Wiederholungsjahres in eine Schule mit grundständigem Englisch übertreten wollen.
- Sind mehrere Gymnasien mit grundständigem Französisch oder Latein am Ort, ist der Vorbereitungsunterricht schulübergreifend einzurichten, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

- Sofern Vorbereitungsunterricht erteilt wird, ist er dem Stundensoll zuzurechnen.
- 1.1.6 Als dritte (fakultative) Fremdsprache können Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Latein, Russisch und Spanisch im Umfang von jeweils drei Wochenstunden angeboten werden. Die Einführung einer anderen Sprache als dritte fakultative Fremdsprache bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde.
- 1.1.7 Bestehende Sonderregelungen für das Heinrich-Heine-Gymnasium Kaiserslautern als Gymnasium mit Sportklassen, für den Schwerpunkt Sport, für das Peter-Altmeier-Gymnasium Montabaur als Musikgymnasium, für den Schwerpunkt Musik, zur Integration körperbehinderter Schülerinnen und Schüler am Wilhelm-Remy-Gymnasium Bendorf, für die Ganztagsangebote in offener Form und in verpflichtender Form am Theresianum Mainz und am Privaten Gymnasium Weiherhof sowie für den altsprachlichen Bildungsgang bleiben unberührt.
- 1.2 Bedarf an Lehrerwochenstunden**
- 1.2.1 Der Bedarf an Lehrerwochenstunden ist abhängig von der Stundentafel, der Klassenbildung, der Bildung von Lerngruppen zur Individualisierung des Unterrichts und dem Umfang der freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.
- 1.2.2 Als Soll an Lehrerwochenstunden für die einzelne Schule werden festgelegt:
- 1.2.2.1 ein Sockel von zwölf Lehrerwochenstunden,
- 1.2.2.2 eine Pauschale von 25,9 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist,
- 1.2.2.3 eine Pauschale von 0,2 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler,
- 1.2.2.4 zwei Lehrerwochenstunden je Klasse für die rein altsprachlichen Gymnasien mit vorgezogener zweiter Fremdsprache in der Klassenstufe 6,
- 1.2.2.5 mindestens jedoch die Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerpflichtstunden für die Klassen, die nach der Klassenmesszahl zu bilden sind,
- 1.2.2.6 die gemäß Nummer 1.1.7 und Nummer 1.2.6 zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden.
- 1.2.3 Für schulartübergreifende Orientierungsstufen ermittelt die federführende Schule das Soll, das bei Beteiligung von zwei Schularten im Verhältnis 1:1 und von drei Schularten im Verhältnis 1:1:1 aufgeteilt und dem jeweiligen Soll der beteiligten Schulen für die Klassenstufen 7 bis 10 zugeschlagen wird.
- Die Schulbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von der genannten Aufteilung festlegen.
- Im Einzelnen wird als Soll an Lehrerwochenstunden für schulartübergreifende Orientierungsstufen unter Einschluss der Hauptschule bzw. zwischen Realschule und Gymnasium Folgendes festgelegt:
- 1.2.3.1 eine Pauschale von 22 bzw. von 24,9 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist, und
- 1.2.3.2 eine Pauschale von 0,56 bzw. von 0,2 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler,
- 1.2.3.3 mindestens jedoch die Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerpflichtstunden für die Klassen, die nach der Klassenmesszahl zu bilden sind.
- 1.2.4 Schulen, die an schulartübergreifenden Orientierungsstufen beteiligt sind, sollen in den Klassenstufen 7 bis 10 je Klasse in der Regel 0,7 Lehrerwochenstunden zusätzlich erhalten. Bei diesen Lehrerwochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.
- 1.2.5 Die Schulbehörde verfügt über Lehrerwochenstunden, um aus organisatorischen Gründen zwingende Differenzierungen vornehmen zu können. Landesweit stehen hierfür 0,006 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zur Verfügung. Bei diesen Lehrerwochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.
- 1.2.6 Zur Förderung eines besonderen Schulprofils durch Schwerpunktsetzung werden den Schulen, soweit sie einen oder mehrere der nachfolgenden Schwerpunkte bilden, über die pauschale Lehrerstundenzuweisung hinaus auf Antrag von der Schulbehörde bis zu den nachstehend genannten Höchstgrenzen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt die Schule deckt mindestens die Hälfte der für den jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung.
- Dem Antrag hat ein Beschluss der Gesamtkonferenz vorauszugehen, zu dem der Schulausschuss angehört wurde und der Schulleiterbeirat seine Zustimmung erteilt hat.
- Soweit Schulen Lehrerwochenstunden gemäß Nummer 1.1.7 zugewiesen werden, ist die Wahl zusätzlicher Schwerpunkte auf zwei der nachfolgenden Schwerpunkte beschränkt. Diese müssen sich inhaltlich von dem bestehenden Schwerpunkt unterscheiden.
- 1.2.6.1 Schwerpunkte können sein:
- Sprachlicher Schwerpunkt, z.B. zweisprachiger (bilingualer) Zug,

- Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt,
- Musisch/Künstlerischer Schwerpunkt,
- Sonstiger Schwerpunkt, z.B. in den Bereichen Medien und neue Technologien, Sport, zur Förderung von Kooperation und Integration, zur Durchführung von Schulversuchen oder besonderen Schulprojekten, wie neue Unterrichtsformen, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

1.2.6.2 Für den Sprachlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, bei Einrichtung eines zweisprachigen (bilingualen) Zuges bis zu 8 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für den Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, für den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt und den Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 2 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

1.2.6.3 Beabsichtigt eine Schule im Sprachlichen Schwerpunkt die Bildung eines zweisprachigen (bilingualen) Zuges, entfällt die Verpflichtung gemäß Nummer 1.2.6, Stunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung abzudecken.

1.2.6.4 Falls eine Schule im Sprachlichen Schwerpunkt mehr als insgesamt 8 Lehrerwochenstunden für bilingualen Unterricht oder mehr als insgesamt 4 Lehrerwochenstunden für den Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt in Anspruch nehmen will, stehen ihr zusätzlich bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung, sofern sie auf die Inanspruchnahme von Stunden bei den beiden anderen Schwerpunkten gemäß Nummer 1.2.6.1 im gleichen Umfang verzichtet und sofern sie mindestens die Hälfte der zusätzlich zur Verfügung gestellten Stunden aus der pauschalen Lehrerwochenstundenzuweisung abdeckt.

1.2.6.5 Verzichtet eine Schule auf die Bildung eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes zugunsten eines Sonstigen Schwerpunktes oder auf die Bildung eines Sonstigen Schwerpunktes zugunsten eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes, stehen dieser Schule in dem gewählten Schwerpunkt bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

1.2.6.6 Für Schulen, bei denen die Wahlmöglichkeit gemäß Nummer 1.2.6 Satz 3 auf 2 Schwerpunkte beschränkt ist, stehen im Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt sowie im Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

1.2.7 Die Schulen regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.

Die Erteilung des Fachunterrichts im Pflichtbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung hat Vorrang vor Wahlangeboten; dies gilt auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht in der dritten fakultativen Fremdsprache.

1.2.8 Ausschließlich zur Vorbereitung gemeinsamen Musizierens im Schulorchester kann Instrumentalunterricht an der Schule angeboten werden. Hierfür setzt die Schulbehörde im Rahmen der ihr jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht für jedes Gymnasium ein Stundenkontingent von bis zu drei Lehrerwochenstunden fest. Soweit einzelne Schulen dieses Kontingent nicht in Anspruch nehmen, kann die Schulbehörde anderen Gymnasien bei entsprechend begründetem Bedarf ein höheres Kontingent zuweisen. In der Regel soll der Instrumentalunterricht erteilt werden; nur soweit es die Eigenart des Instruments erfordert, kann ausnahmsweise auf begrenzte Zeit auch Einzelunterricht erfolgen. Der Instrumentalunterricht kann aber nur angeboten werden, wenn er tatsächlich den Zwecken des Schulorchesters dient.

Wenn der Unterrichtsbedarf in Musik gemäß Stundentafel gedeckt ist, dürfen auch hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Pflichtstundensolls vorübergehend Instrumentalunterricht erteilen, sofern ihr Einsatz in einem zweiten Fach nicht notwendig oder nicht möglich ist. Die Stunden für den Instrumentalunterricht sind in den Gliederungsplänen anzugeben.

1.3 Bildung von Lerngruppen

1.3.1 Klassen werden nach der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift gebildet; die Schulaufsicht hat bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen auf die Kooperation benachbarter Schulen zu achten, sofern die Schulen verkehrsmäßig in zumutbarer Entfernung liegen. Die Belange des Trägers der Schülerbeförderung sind zu berücksichtigen.

1.3.2 Der Unterricht in den Pflichtfächern findet — abgesehen von den im Folgenden genannten Fällen — im Klassenverband statt; über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Schulbehörde.

1.3.3 Davon abweichend können im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden — sowohl klassen- als auch klassenstufenübergreifend — Lerngruppen eingerichtet werden, wenn dies unter pädagogischen oder organisatorischen Gesichtspunkten erforderlich und möglich ist. Dies gilt auch für den wahlfreien Unterricht.

Für die Bildung von Lerngruppen gilt die in Nummer 1.3.1 genannte Verwaltungsvorschrift entsprechend.

1.3.4 Lerngruppen in den Pflichtfächern, Wahlfächern und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen mit weniger als acht Schülerinnen und Schülern sind nur aus wichtigen pädagogischen, räumlichen oder organisatorischen Gründen zulässig; sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Schulbehörde. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen, z. B. der Kürzung des Stundenansatzes gemäß Stundentafel, verbunden werden.

1.3.5 Lerngruppen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen weder eingerichtet noch fortgeführt werden. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

1.3.6 Wird in einer Schule in der 5. Jahrgangsstufe mehr als eine erste Fremdsprache angeboten, erhöht sich hierdurch die Anzahl der nach Messzahl zu bildenden Klassen nicht.

1.3.7 Die Einrichtung einer Lerngruppe in der zweiten Fremdsprache ist nur bei einer Teilnahme von mindestens 16 Schülerinnen und Schülern, die Einrichtung einer Lerngruppe in der dritten Pflichtfremdsprache nur bei einer Teilnahme von mindestens 8 Schülerinnen und Schülern und die Einrichtung einer Lerngruppe in der dritten fakultativen Fremdsprache nur bei einer Teilnahme von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern zulässig. Den Erziehungsberechtigten sind diese Mindestschülerzahlen bei der Schüleranmeldung bekannt zu geben. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Nichterreichen dieser Mindestzahlen das Angebot in den betreffenden Fächern nicht gewährleistet ist. Ausnahmen können durch die Schulbehörde zugelassen werden; dabei sind der Standort der Schule in der Region, die Größe der Schule, die Struktur und Kontinuität des Sprachenangebotes an der Schule sowie die Erreichbarkeit anderer Schulen mit den entsprechenden Angeboten zu berücksichtigen.

1.3.8 Im Fach Religion werden entsprechend dem Bekenntnis — soweit organisatorisch möglich — klassenübergreifende Lerngruppen gebildet. Eine Lerngruppe im Fach Religion umfasst mindestens acht Schülerinnen und Schüler. Sofern Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, können auch Lerngruppen unter acht Schülerinnen und Schülern gebildet werden, soweit dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht.

Reicht die Schülerzahl in einer Klassenstufe zur Bildung einer Lerngruppe nicht aus, können klassenstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden; es sollen in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

Die Regelungen für das Fach Religion gelten für den Ethikunterricht entsprechend.

1.3.9 Das Fach Sport wird im Klassenverband oder in Lerngruppen getrennt nach Schülerinnen und Schülern unterrichtet. Die Bildung von Lerngruppen soll — soweit organisatorisch möglich — klassenübergreifend erfolgen. In Einzelfällen können auch Lerngruppen gebildet werden, die zwei aufeinander folgende Klassenstufen umfassen. Gemeinsamer Sportunterricht von Schülerinnen und Schülern setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus. Besondere Regelungen für den Schwimmunterricht bleiben unberührt.

1.3.10 Die Schulen sind — wenn pädagogisch sinnvolle Alternativen der Unterrichtsorganisation bestehen — dazu verpflichtet, diejenige zu wählen, die den geringsten Lehrerberauf verursacht.

1.4 Lehrereinsatz

1.4.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll die Klasse möglichst nicht über einen kürzeren Zeitraum als zwei Schuljahre führen und sie mit möglichst vielen Stunden unterrichten, in der Regel in mindestens zwei Fächern. Dies gilt in besonderer Weise in der Orientierungsstufe.

1.4.2 Bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit Ausnahme von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren ist ein Wechsel vor Ablauf von zwei Schuljahren zu vermeiden. Dies gilt, wegen der Sicherung der Schullaufbahnpflicht, in besonderer Weise für die Orientierungsstufe und die Klassenstufen 9 und 10.

1.5 Regelungen zur Abweichung von der Stundentafel

1.5.1 Für Abweichungen von der Stundentafel, die auf längere Zeit bestimmt sind, bedarf es der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Um Schwerpunkt- und Profilbildung der Gymnasien, die im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts der Schule entschieden werden, zu fördern und zu erleichtern, gilt für Abweichungen in folgenden Fällen die Genehmigung als erteilt, sofern die Schülervertretung angehört worden ist und Gesamtkonferenz sowie Schulleiternbeirat zugestimmt haben.

1.5.1.1 Bei Abweichungen dürfen — soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt — die in der Stundentafel für die einzelnen Klassenstufen festgelegten Gesamtstundenzahlen nicht überschritten werden.

1.5.1.2 Von den Stundenansätzen für den Pflichtbereich in den einzelnen Klassenstufen kann im Umfang einer Wochenstunde abgewichen werden, wenn ein entsprechender Ausgleich im selben Fach in einer anderen Klassenstufe erfolgt.

1.5.1.3 Die Gesamtstundenzahl für die Klassenstufen 5 bis 10 kann in mehr als dreistündigen Fächern um eine Wochenstunde zugunsten anderer Fächer unterschritten werden.

1.5.1.4 Einstündige Fächer können — auch klassenstufenübergreifend — epochal zweistündig unterrichtet werden.

1.5.1.5 Die grundlegenden Lernziele und Lerninhalte der in der Stundentafel vorgesehenen Fächer sind gemäß den geltenden Lehrplänen einzuhalten.

2 Unterrichtsorganisation an Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I)

2.1 Grundlagen der Organisation

2.1.1 Soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden, sind für Integrierte Gesamtschulen die Bestimmungen für Gymnasien entsprechend anzuwenden. Das Unterrichtsangebot in den einzelnen Unterrichtsfächern und der Umfang des Pflichtunterrichts, des Wahlpflichtunterrichts sowie des Wahlunterrichts werden durch die Stundentafel bestimmt.

2.1.2 Durch Zusammenfassung mehrerer Schülergruppen einer Klassenstufe werden nach Begabung und Neigung differenzierte Kursgruppen eingerichtet; in diesem Rahmen finden die leistungsdifferenzierten Kurse, die Wahlpflichtkurse, der Förderunterricht sowie Maßnahmen der Binnendifferenzierung im Wege der Kleingruppenbildung statt.

2.1.3 Bei der Unterrichtsverteilung und der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass Bezugssysteme innerhalb einer Schule entstehen können; dabei soll ein häufiger Lerngruppenwechsel vermieden und die Stabilität von Bezugsgruppen und Bezugspersonen weitgehend gewahrt bleiben.

2.1.4 Kleingruppen können ein Jahr vor Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung und im Fach Arbeitslehre heterogen gebildet werden, in der Orientierungsstufe auch zur Unterstützung von Binnendifferenzierungsmaßnahmen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und einem weiteren Fach. Wenn das jeweilige Gesamtstundenvolumen der Schule nicht überschritten wird, können auch für weitere Fächer in der übrigen Sekundarstufe I Kleingruppen gebildet werden.

2.1.5 Bei der Bildung von Kleingruppen und sonstigen Lerngruppen sollen nicht mehr als nach der Klassenmesszahl zulässig, mindestens aber acht Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Abweichungen sind aus wichtigen pädagogischen Gründen möglich; sie bedürfen der Genehmigung der

Schulbehörde nach Maßgabe der Nummern 1.2.7 und 1.3.4.

2.1.6 Bei der Gruppenbildung für Fächer mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung sowie für den Wahlpflichtbereich und den Wahlbereich können für je zwei Klassen bis zu drei Gruppen gebildet werden (Klassenzahl \times 1,5).

2.1.7 Im Pflichtunterricht des Faches Arbeitslehre können in einer der Klassenstufen 7 bis 9 zwei Gruppen pro Klasse gebildet werden. Ein Ausgleich in Bezug auf die Gruppenbildung innerhalb der Sekundarstufe I ist unter Berücksichtigung des Gesamtstundenvolumens pro Klasse möglich. Eine Überschreitung der danach für die Sekundarstufe I höchstens zulässigen Gesamtzahl der Gruppen bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

2.1.8 Bei der Organisation des nach Konfessionen getrennten Religionsunterrichts können bis zu drei Parallelklassen in einer Lerngruppe zusammengefasst werden.

2.1.9 Für den wahlfreien Unterricht (mit Ausnahme des Ergänzungsunterrichts) gelten für Integrierte Gesamtschulen in Halbtagsform die Bestimmungen der Nummern 1.2.7, 1.2.8 sowie 1.3.4 entsprechend.

2.2 Bedarf an Lehrerwochenstunden

2.2.1 Der Bedarf an Lehrerwochenstunden ist abhängig von der Stundentafel, der Klassenbildung, der Bildung von Lerngruppen im System der Binnendifferenzierung und äußerer Fachleistungsdifferenzierung, der Bildung von Lerngruppen zur Individualisierung des Unterrichts und dem Umfang der freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.

2.2.2 Als Soll an Lehrerwochenstunden werden für die Integrierten Gesamtschulen in Halbtagsform festgelegt:

2.2.2.1 eine Pauschale von 25,9 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmesszahl zu bilden ist,

2.2.2.2 eine Pauschale von 0,52 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler,

2.2.2.3 die gemäß Nummer 2.2.4.2 und Nummer 2.2.6 Satz 2 zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden.

2.2.3 Die Schulbehörde verfügt über Lehrerwochenstunden, um aus organisatorischen Gründen zwingende Differenzierungen vornehmen zu können. Landesweit stehen hierfür 0,006 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zur Verfügung. Bei diesen Lehrerwochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.

2.2.4 Zur Förderung eines besonderen Schulprofils durch Schwerpunktsetzung werden den Schulen, soweit sie einen oder mehrere der nachfolgenden Schwerpunkte bilden, über die pauschale Lehrerstundenzuweisung hinaus auf Antrag von der Schulbehörde bis zu den nachstehenden Höchstgrenzen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, vorausgesetzt, die Schule deckt mindestens die Hälfte der für den jeweiligen Schwerpunkt zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung ab.

Dem Antrag hat ein Beschluss der Gesamtkonferenz voranzugehen, zu dem der Schulausschuss angehört wurde und der Schulleiternbeirat seine Zustimmung erteilt hat.

2.2.4.1 Schwerpunkte können sein:

- Sprachlicher Schwerpunkt, z.B. strukturiertes zweisprachiges (bilinguales) Angebot,
- Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt,
- Musisch/Künstlerischer Schwerpunkt,
- Sonstiger Schwerpunkt, z.B. in den Bereichen Medien und neue Technologien, Sport, zur Förderung von Kooperation und Integration, zur Durchführung von Schulversuchen oder besonderen Schulprojekten, wie neue Unterrichtsformen, Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt.

2.2.4.2 Für den Sprachlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, bei Einrichtung eines zweisprachigen (bilingualen) Angebotes bis zu 8 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für den Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt stehen den Schulen bis zu 4 Lehrerwochenstunden, für den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt und den Sonstigen Schwerpunkt jeweils bis zu 2 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Verzichtet eine Schule auf die Bildung eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes zugunsten eines Sonstigen Schwerpunktes oder auf die Bildung eines Sonstigen Schwerpunktes zugunsten eines Musisch/Künstlerischen Schwerpunktes, stehen dieser Schule in dem gewählten Schwerpunkt bis zu 4 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Beabsichtigt eine Schule im Sprachlichen Schwerpunkt die Bildung eines zweisprachigen (bilingualen) Angebotes, entfällt die Verpflichtung gemäß Nummer 2.2.4, Stunden aus der pauschalen Lehrerstundenzuweisung abzudecken.

2.2.4.3 Falls eine Schule für den Naturwissenschaftlichen Schwerpunkt, den Musisch/Künstlerischen Schwerpunkt oder den Sonstigen Schwerpunkt mehr als die nach Nummer 2.2.4.2 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden in Anspruch nehmen will, stehen ihr zusätzlich bis zu 4 Lehrerwochenstunden

zur Verfügung, sofern sie auf die Inanspruchnahme von Stunden für ein zweisprachiges (bilinguales) Angebot verzichtet und sofern sie mindestens die Hälfte der zusätzlich zur Verfügung gestellten Stunden aus der pauschalen Lehrerwochenstundenzuweisung abdeckt.

2.2.5 Die Schulen regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.

Die vollständige Erteilung des Fachunterrichts im Pflichtbereich hat Vorrang vor Wahlangeboten; dies gilt auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Unterricht in der dritten fakultativen Fremdsprache.

2.2.6 Der Integrierten Gesamtschule mit Ganztags Schulbetrieb in verpflichtender Form stehen zusätzlich zur Lehrerwochenstundenzuweisung aufgrund der Stundentafel für die Gesamtschulen in Halbtagsform je Klasse der Sekundarstufe I 7 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Die bestehende Sonderregelung für die Nachmittagsbetreuung der IGS Rockenhausen bleibt hiervon unberührt.

3 Aufbaugymnasien

3.1 Das Aufbaugymnasium schließt an die 9. Klasse der Hauptschule an und umfasst das 10. bis 13. Schuljahr. An das Aufbaugymnasium ist in der Regel ein Schülerheim angeschlossen.

3.2 Über die Einrichtung von zusätzlichen Zügen oder besonderen Lehrgängen an Aufbaugymnasien, für die ein besonderes Landesinteresse oder ein überregionaler Bedarf besteht, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium (z.B. Sport- oder Musikklassen, Sonderlehrgänge und Förderkurse für Aussiedler).

3.3 Die Klassenmessenzahl der Eingangsklasse 10 beträgt 25. Der Unterricht in dieser Klasse baut auf dem Unterricht der Hauptschule auf.

3.4 Für die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums gilt die aus der Anlage ersichtliche Stundentafel. Das Unterrichtsangebot im Rahmen der Sonderlehrgänge und Förderkurse für Aussiedler wird durch Sonderregelung festgelegt.

3.5 Die Lehrerwochenstundenzuweisung für die Eingangsklassen regelt ein gesondertes Rundschreiben.

4 Übergangsregelung

Diese Verwaltungsvorschrift gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2000/2001

die Jahrgangsstufe 5 besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2000/2001 die Jahrgangsstufe 6 bis 10 besuchen und für deren Unterricht nach den bisherigen Regelungen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

5 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig wird vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 die Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen und Aufbaugymnasien“ vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 304) aufgehoben.

Anlage

Studentafel für die Eingangsklasse des Aufbaugymnasiums

Für die Eingangsklasse gilt die nachstehende Studentafel:

Pflichtfächer	Stunden
Religion/Ethikunterricht	2
Deutsch	5
Erste Fremdsprache	5
Mathematik	5
Geschichte	2
Sozialkunde	1
Erdkunde	1
Physik	2
Chemie	2
Biologie	1
Musik	1
Bildende Kunst / Werken / Textiles Gestalten	1
Sport	2
Summe:	30
Wahlfächer	
Naturwissenschaften	(3)
Sozialwissenschaften	(3)
Künstlerischer Bereich	(3)